

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Energiezentrale mit 2 BHKWs auf dem
Lagarde-Campus Bamberg, Fl.Nr. 5093/38, Gemarkung Bamberg**

Hier: standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 1.2.3.2
Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG



Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht

I. Vorhaben und Pflicht zur Vorprüfung gem. UVPG

Die Stadtwerke Bamberg haben im Zuge der Entwicklung des Konversionsgeländes am Lagarde-Campus gemäß § 4 BImSchG einen Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Energiezentrale mit 2 erdgasbetriebenen BHKWs auf dem Grundstück, Fl.Nr. 5093/38, Gemarkung Bamberg mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 850 kW gestellt.

Pflichtgemäß wurde im Rahmen des Verfahrens eine standortbezogene Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit dieses Vorhabens nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 1.2.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt. Diese hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Die Errichtung der Energiezentrale erfolgt auf einem Baugrundstück im Urbanen Gebiet des Lagarde-Campus. Es entspricht den Festsetzungen des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 328 C.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde durch die Vorlage von Gutachten nachgewiesen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren durch das Vorhaben zu besorgen sind.

Die Errichtung und der Betrieb der beiden BHKWs fällt nach Nr. 1.2.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Das Vorhaben liegt in keinem ökologisch empfindlichen Gebiet nach Nr. 2.3.1 – 2.3.9 der Anlage 3 zum UVPG.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Oberzentrums Bamberg. Aufgrund dessen war gem. § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, um festzustellen, ob für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dies wäre der Fall, sollte eine überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG zu dem Ergebnis führen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf diese zu erwarten sind.

II. Verfahren

Der Vorhabenträger hat mit Antragstellung am 08.10.2020 Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen übermittelt.

Im Verfahren zur Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG wurden seitens des Klima- und Umweltamtes der Stadt Bamberg die Sachgebiete fachlicher Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Abfallwirtschaft beteiligt.

Durch entsprechende Anforderungen an die Genehmigung kann sichergestellt werden, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Es ist davon auszugehen, dass bei bestimmungsgemäßen Betrieb schädliche Umweltauswirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

III. Ergebnis

Die Stadt Bamberg – Klima- und Umweltamt - kommt als zuständige Genehmigungsbehörde unter Beachtung sämtlicher Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen zu folgendem Ergebnis:

Die Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG nicht, bzw. derart geringfügig betroffen sind, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf diese zu erwarten sind.

Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 10.12.2020
Amt 38

gez.

Anita Schmidt